



FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

REBISOA

Zustellnachweis

Anwaltskanzlei
paragraph 7
Landstrasse 60
9490 Vaduz

EMCANG

25. MAI 2021

Einheit	Bereich Wertpapiere und Märkte
Kontakt	Christian Kaufmann
Direkt	+423 236 7135
E-Mail	christian.kaufmann@fma-li.li
AZ	7415/311'069 39000 / 902301 / CHF 5000

Vaduz 20. Mai 2021

Verwaltungsbot

Billigung des Wertpapierprospektes „THOMASLL. 5.075/31 EUR“ der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure (Liechtenstein) AG, Balzers, nach Art. 20 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (Prospektverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat heute Ihrem Antrag vom 23. April 2021 – bei der FMA eingegangen am 26. April 2021 – stattgegeben. Die dazu benötigten Unterlagen wurden letztmals am 18. Mai 2021 eingereicht.

Die FMA entschied in der Sache wie folgt:

1. Der Wertpapierprospekt „THOMASLL. 5.075/31 EUR“ betreffend das Angebot der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure (Liechtenstein) AG, Balzers, zur Begebung von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung und einem Gesamtnennbetrag von EUR 100'000'000.00 (einhundert Millionen Euro) mit einer Stückelung von jeweils EUR 1'000.00 Nennbetrag und einer Mindestzeichnungssumme von EUR 10'000.00 wird nach Art. 20 Prospektverordnung gebilligt.
2. Der Prospekt ist gemäss Art. 21 Prospektverordnung nach seiner Billigung rechtzeitig vor und spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat in der wie in Art. 21 Abs. 2 bis 4 Prospektverordnung vorgeschriebenen Form zu erfolgen.
3. Der Prospekt ist nach Art. 12 Prospektverordnung nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige Nachträge nach Art. 23 Prospektverordnung ergänzt wird. Im Weiteren sind die Bestimmungen des Art. 22 Prospektverordnung über die Werbung zu berücksichtigen.
4. Der Emittent hat die FMA binnen drei Tagen nach dem Start des öffentlichen Angebots oder der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt über selbigen Umstand schriftlich zu informieren.
5. Für die Billigung des Wertpapierprospektes der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure (Liechtenstein) AG, Balzers, ist gemäss Art. 11 EWR-WPPDG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) und Anhang 1 Abschn. C Ziff. 3 Bst. a eine Gebühr von CHF 5000 zur Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens fällig. Die Zahlung hat durch eine für die FMA spesenfreie Überweisung unter Verwendung des beiliegenden Einzahlungsscheins zu erfolgen.

Begründung:

Nach Art. 2 Bst. r Prospektverordnung bedeutet die Billigung dieses Wertpapierprospektes die positive Behandlung bei Abschluss der Prüfung des Prospekts hinsichtlich Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit durch die FMA. Ausgeschlossen in diesem Prozess ist eine inhaltliche Prüfung des Prospekts.

Nach Art. 20 Prospektverordnung muss ein Wertpapierprospekt vor seiner Veröffentlichung von der FMA gebilligt werden. Der Wertpapierprospekt hat den Voraussetzungen der Art. 6 bis 10 Prospektverordnung zu entsprechen.

Der Prospekt gilt insbesondere als der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er in elektronischer Form nach Art. 21. Abs. 2 Bst. a und b Prospektverordnung auf der Website des Emittenten, des Anbieters oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person oder auf der Website der die Wertpapiere platzierenden oder verkaufenden Finanzintermediären einschliesslich der Zahlstellen veröffentlicht wird.

Nach Art. 21. Abs. 3 Prospektverordnung wird der Prospekt in einer beim Aufrufen der Website leicht zugänglichen eigenen Rubrik veröffentlicht. Er wird als herunterladbare, druckbare Datei in einem mit Suchfunktion ausgestatteten, jedoch nicht editierbaren elektronischen Format zur Verfügung gestellt.

Dokumente mit Informationen, die mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen werden, Nachträge und/oder endgültige Bedingungen für den Prospekt sowie eine gesonderte Kopie der Zusammenfassung werden in derselben Rubrik wie der Prospekt selbst, erforderlichenfalls in Form eines Hyperlinks, zur Verfügung gestellt.

In der gesonderten Kopie der Zusammenfassung ist klar anzugeben, auf welchen Prospekt sie sich bezieht.

Nach Art. 21 Abs. 4 Prospektverordnung ist für den Zugang zum Prospekt weder eine Registrierung noch die Akzeptanz einer Haftungsbegrenzungsklausel noch die Entrichtung einer Gebühr erforderlich. Warnhinweise, die angeben, im Rahmen welcher Rechtsordnungen ein Angebot unterbreitet oder eine Zulassung zum Handel erteilt wird, werden nicht als Haftungsbegrenzungsklausel angesehen.

Es liegt demnach am Emittenten sicher zu stellen, dass das Angebot nur in Liechtenstein sowie den notifizierten Mitgliedsstaaten innerhalb des EWR gemacht wird. Es bleibt dem Emittenten unbenommen das öffentliche Angebot auch in Drittstaaten in Übereinstimmung mit dem dortigen nationalen Recht durchzuführen.

Der Wortlaut und die Aufmachung des veröffentlichten Prospekts müssen nach Art. 21 Abs. 10 Prospektverordnung jederzeit mit der ursprünglichen Fassung identisch sein, die von der FMA gebilligt wurde.

Nach Art. 22 Abs. 2 Prospektverordnung ist in jeder Werbung darauf hinzuweisen, dass ein Prospekt veröffentlicht wurde bzw. zur Veröffentlichung ansteht und wo der Anleger ihn erhalten könnte.

Das Gesuch entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen. Folglich war spruchgemäss zu entscheiden.

Gemäss Art. 11 EWR-WPPDG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) und Anhang 1 zu Art. 30 FMAG Abschn. C Ziff. 3 Bst. a beträgt die Gebühr für die Billigung des Wertpapierprospektes CHF 5000. Die Zahlungsfrist erachtet die FMA als ausreichend.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Verwaltungsbot kann **innen 14 Tagen** ab Zustellung **Beschwerde bei der FMA-**
Beschwerdekommision, Stadtle 49, 9490 Vaduz, erhoben werden.

Die Beschwerde kann schriftlich eingebracht oder mundlich zu Protokoll erklart werden und hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsbots;
- die Erklarung, ob das Verwaltungsbot seinem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teils;
- die Ausfuhrung der Beschwerdegrunde;
- die Antrage;
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgrunde gestutzt und bewiesen werden wollen;
- die Unterschrift des Rechtsmittelwerbers.

Belehrung zur Gebuhrenentrichtung

Mit Eingang der Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision entsteht die Verpflichtung des Beschwerdefuhrers, die Gerichtsgebuhr binnen einer Frist von vier Wochen vollstandig zu bezahlen, widrigenfalls die Beschwerde fur zuruckgezogen zu erklaren ist. Die Gebuhr wird, sofern keine Gebuhrenbefreiung besteht, von der FMA-Beschwerdekommision nach Einlangen der Beschwerde gesondert vorgeschrieben werden.

Freundliche Grusse
FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein



Christian Minkus

Leiter Abteilung Recht
Bereich Wertpapiere und Markte



Dr. Reinhold Schorer, LL.M.

Juristischer Senior Experte
Bereich Wertpapiere und Markte